



# Oberurseler Hefte Ergänzungsbände

Herausgegeben von Werner Klän  
im Auftrag der Lutherischen Theologischen  
Hochschule Oberursel

Band 19

Volker Stolle

## **Lutherische Schulen von 1835 bis 1940**

Das Schulwesen der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Preußen (Altlutheraner)

**Edition**  **Ruprecht**

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Mit 43 Abbildungen und 1 Tabelle. Für die Umschlagabbildung wurde ein Foto von Kirche und Schule der altlutherischen Gemeinde in der Annenstraße in Berlin verwendet (das Original ist auf Seite 167 abgedruckt).



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar. Eine eBook-Ausgabe ist erhältlich unter DOI 10.2364/3846902653.

© Edition Ruprecht Inh. Dr. R. Ruprecht e.K., Postfach 17 16, 37007 Göttingen – 2017  
[www.edition-ruprecht.de](http://www.edition-ruprecht.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Diese ist auch erforderlich bei einer Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke nach § 52a UrhG.

Satz: Volker Stolle  
Layout: mm interaktiv, Dortmund  
Umschlaggestaltung: Michael Reichmuth, Berlin  
Druck: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

ISBN: 978-3-8469-0264-6 (Print), 978-3-8469-0265-3 (eBook)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>10</b>
<b>2 Schulen als Teil des kirchlichen Auftrags (Institutionalisierung)</b> .....	<b>16</b>
2.1 Die Vision eines kirchlichen Unterrichts .....	16
2.2 Lutherische Schulen für die lutherische Kirche .....	19
2.3 Hindernisse bei der Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse .....	25
2.4 Wenig Spielraum bietende Rahmenbedingungen .....	30
2.5 Die Veränderungen bis zum Kulturkampf .....	33
2.6 Die Veränderungen bis zum Ersten Weltkrieg .....	36
2.7 Nach dem Ersten Weltkrieg .....	44
<b>3 Die zugrunde liegende Konzeption</b> .....	<b>52</b>
3.1 Erkennbare Konturen .....	52
3.2 Offene Fragen .....	55
3.2.1 Genügte der organisatorische Rahmen? .....	55
3.2.2 Handelte der Staat souverän genug? .....	57
3.2.3 Gab es ein zureichendes Bildungskonzept? .....	58
3.2.4 Inwiefern war das Amt der Lehrerinnen und Lehrer ein kirchliches? .....	62
3.2.5 Wie verhielt sich der kirchliche Aufgabenbereich zur elterlichen Verantwortung? .....	62
<b>4 Schulordnung</b> .....	<b>65</b>
4.1 Die Bestimmungen von 1841 .....	65
4.2 Die Schulordnungen von 1886 und 1898 .....	68
4.3 Beteiligung an der politischen Diskussion über die Schule nach dem Ersten Weltkrieg .....	75
<b>5 Schulfinanzierung und Lehrerbesoldung</b> .....	<b>84</b>
5.1 Eigenständige Schulunterhaltung .....	84
5.2 Zuschüsse der öffentlichen Hand .....	87
5.3 Übernahme der Lehrer in den öffentlichen Dienst .....	89
5.4 Allgemeine Aufwertung der unteren Schulen .....	92

<b>6</b>	<b>Die Entwicklung des Schulwesens</b> .....	<b>93</b>
6.1	Die Gründungsphase .....	93
6.2	Der Kampf um die Bestandswahrung.....	101
6.3	Neue Impulse nach dem Ersten Weltkrieg.....	113
6.4	Planungen nach dem Zweiten Weltkrieg .....	115
<b>7</b>	<b>Weiterführende Schulen und Präparandenausbildung</b> .....	<b>116</b>
7.1	Höhere Schule in Rogasen.....	116
7.2	Höhere Schule in Beuthen .....	119
7.3	Schulpensionat in Konstadt.....	120
7.4	Lehrerausbildung.....	121
7.5	Neue Ansätze nach dem Ersten Weltkrieg.....	124
<b>8</b>	<b>Lutherische Schulstellen</b> .....	<b>127</b>
8.1	Schulstelle in Fürth (Saar) .....	127
8.2	Schulstelle in Gemünden (Westerwald).....	128
8.3	Schulstellen in Hackenwalde und in Altrüdnitz .....	130
<b>9</b>	<b>Lutherischer Religionsunterricht als Ergänzung zum Schulunterricht</b> .....	<b>132</b>
9.1	Entwicklung bis 1918 .....	132
9.2	Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg .....	133
9.3	Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg .....	136
<b>10</b>	<b>Schulbücher und exponierter Katechismus</b> .....	<b>141</b>
10.1	Der Katechismus von Ehlers.....	143
10.2	Die Kirchengeschichte von Trautmann und Kluge .....	145
10.3	Das Projekt eines eigenen Schulbuches .....	146
10.4	Das Springersche Religionsbuch .....	147
10.5	Der Katechismus von Beißenherz, Rohnert und Matschoß .....	148
10.6	Der Hübnersche Katechismus .....	153
10.7	Der Katechismus von Kropatscheck .....	155
<b>11</b>	<b>Agendarische Ordnungen für das Schulleben</b> .....	<b>157</b>
<b>12</b>	<b>Lutherische Gemeindeschulen und Schulstellen</b> .....	<b>166</b>

---

<b>13</b>	<b>Lutherische Schulkonferenzen .....</b>	<b>203</b>
13.1	Allgemeine Schulkonferenzen .....	203
13.2	Regionale Schulkonferenzen .....	209
13.3	Lehrerkonferenzen nach dem Zweiten Weltkrieg .....	212
<b>14</b>	<b>Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden .....</b>	<b>214</b>
14.1	Erster Anstoß .....	214
14.2	Schulpolitische Vernetzung .....	215
<b>15</b>	<b>Versuch einer kritischen Wahrnehmung .....</b>	<b>224</b>
15.1	Zusammenschau .....	224
15.2	Der gesellschafts- und kulturgeschichtliche Rahmen .....	227
15.3	Verharren in konservativen Vorstellungen .....	232
15.4	Folgen für die Weitergabe der kirchlichen Tradition .....	235
15.5	Das Schulwesen der ELKP als geschichtliches Phänomen .....	236
15.6	Glaubenslehre .....	240
<b>Anhang .....</b>		<b>243</b>
<b>1</b>	<b>Dokumente .....</b>	<b>244</b>
1.1	Bericht über Strafen für Schulversäumnisse (1833) .....	244
1.2	Hauptverfügung des Preußischen Kultusministeriums (1834) .....	245
1.3	Anweisung, Schulversäumnisse von Kindern lutherischer Eltern zu ahnden (1838) .....	247
1.4	Erklärung und Antrag des Lehrers Stiemke in Batzlaff (Kreis Cammin) (1841) .....	248
1.5	Die Angelegenheit der lutherischen Elementarschulen (1841) .....	250
1.6	Instruction für das Ober-Kirchen-Collegium .....	259
1.7	Kirchen- und Schulen-Visitations-Ordnung .....	259
1.8	Genehmigung zur Errichtung einer Schule (1855) .....	260
1.9	Ausschreibungen einer Lehrerstelle (1853) .....	262
1.10	Kirchliches Wählbarkeitsattest (1872) .....	263
1.11	Vokation an eine Privatschule (1869) .....	263
1.12	Berufungsurkunde (1875) .....	265
1.13	Ernennungsurkunde (1891) .....	267
1.14	Ernennung zum Lokal-Schulinspektor (1881) .....	267
1.15	Kirchliche Approbation von Schullesebüchern (1871) .....	268

1.16	Schulordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen (1898)...	269
	A. Einrichtung der Schulen.....	269
	B. Die Verwaltung der Schulen. ....	271
	C. die kirchlichen Organe und die Schulen. ....	274
	D. Beschwerden und Disziplinarverfahren. ....	277
1.17	Leitsätze von Karl Mützelfeldt (1927).....	278
	I. Vom Sinn einer evangelischen Schule.....	278
	II. Von der Aufgabe.....	279
1.18	Bemühungen um eine Lutherische Schulstelle in Gemünden (Westerwald) (1898/1899).....	279
1.19	Erinnerungen eines Schülers an seine Schulzeit (1934).....	281
	<b>Lehrerinnen- und Lehrerverzeichnis (mit Biogrammen) .....</b>	<b>286</b>
	<b>Archivalien.....</b>	<b>337</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>340</b>
	<b>Abbildungen.....</b>	<b>351</b>
	<b>Register .....</b>	<b>353</b>
	Bibelstellen.....	353
	Personenregister.....	353
	Ortsregister.....	358
	Sachregister .....	360

## Vorwort

Jede Schulzeit, mag sie nun noch so schön oder auch noch so quälend empfunden werden, geht einmal zu Ende. Auch die Zeit, in der die heutige Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in ihrer preußischen Vorgängerkirche, der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen“ (ELKP), nach 1830 Schulen betrieben hat, ist längst zu Ende gegangen. Wie man das Zeugnis einer abgeschlossenen Schulzeit aber auf dem späteren Lebensweg immer wieder einmal vorlegen muss, so mag auch dieses Buch mit der Darstellung und wichtigen Dokumenten einer vergangenen Schulgeschichte dem kollektiven Gedächtnis der heutigen Kirche gegenwärtig dienen: Sich seiner Wurzeln zu erinnern trägt zum Verständnis selbst erlebter Situationen bei. Die lutherische Kirche hat sich immer als eine „lehrende“ Kirche verstanden. Und solches „Predigen“ hat seinen Platz nicht allein auf der Kanzel. Die Unterrichtung der nachwachsenden Generationen im Glauben nimmt eine wichtige Stelle ein und verlangt eine jederzeit angemessene Gestaltung. Kreativität ist gefragt, um pädagogisch, didaktisch und methodisch flexibel zu bleiben. Doch es wird auch kaum ohne historische Reflexion recht gelingen. Schließlich spielt auch die kritische Besinnung auf begangene Taten in der lutherischen Kirche eine wichtige Rolle.

Mit der Erforschung des Schulwesens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen habe ich Neuland betreten. Viele Personen haben mir geholfen, Informationen über diese fast vergessene Geschichte zusammenzutragen. Stellen und Personen, die mir Material zur Verfügung stellen konnten, werden im Verzeichnis der Archivalien genannt. Hilfreich zugearbeitet haben mir ferner Dr. Christoph Barnbrock, Ralf Bossert, Dr. Monika Breger, Ernst Wilhelm Brecht, Johannes Dress, Christiane Eckert, Helmut Fenske, Hartmut Hauschild, Dr. Gilberto da Silva, Dr. Gottfried Herrmann, Dr. Rudolf Keller, Guido Paulig, Michael Pietrusky, Alfred Prange, Benjamin Rehr, Michael Schätzel, Gottfried Trautmann, Hartmut Ulbricht, Klaus Utpatel, Michael Voigt, Dr. Hans-Dieter Wallschläger und Gerhard Werner. Ihnen allen danke ich, dass sie jeweils auf ihre Weise mein Anliegen unterstützt haben.

Der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel danke ich für alle Unterstützung bei der Realisierung dieses Buchprojekts.

Mannheim, Michaelis 2016

Volker Stolle

# 1 Einführung

Über einen Zeitraum von knapp hundert Jahren unterhielt die „Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen“ (ELKP)<sup>1</sup> in einigen ihrer Gemeinden eigene Schulen. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich dabei um Elementar- bzw. Volksschulen, überwiegend als ein- oder zweiklassige Einrichtungen. In der nationalsozialistischen Zeit wurden die letzten geschlossen. Bemühungen nach dem Zweiten Weltkrieg, diesen Bereich kirchlicher Tätigkeit wieder zu beleben, scheiterten. So blieb die Schulgeschichte der ELKP eine zwar lange, schließlich aber nicht nachhaltige Bemühung. Bisher hat dieser Arbeitszweig in der kirchengeschichtlichen Darstellung der ELKP wenig Beachtung gefunden.<sup>2</sup>

Dennoch verdient diese Aktivität Interesse, weil an ihr exemplarisch die zunehmende Einschränkung des kirchlichen Wirkungshorizontes erkennbar wird. Die kirchliche Arbeit engte sich auf einen Kernbereich ein, weil die Bildungsaufgaben genauso wie die diakonische Arbeit immer mehr als Aufgaben der Gesamtgesellschaft etabliert wurden und sich die Subsidiarität des Staates zu einer immer stärkeren Eigenaktivität des Staates wandelte.

Das Projekt fiel in eine Zeit, die einerseits durch den Umbruch zur Moderne und andererseits durch die Wiederbelegung alter Traditionen gekennzeichnet war. Unter diesen einander widerstreitenden Strömungen wurde die bisher kirchliche Schule in eine staatliche Schule überführt. Nachdem bereits 1794 das preußische Allgemeine Landrecht Schulen grundsätzlich als Einrichtungen des Staates reklamiert hatte, erfolgte schließlich im preußischen Volksschulwesen mit dem Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 eine ganz grundsätzliche Umstellung auf unmittelbare staatliche Fürsorge. In einem ziemlich langwierigen Prozess wurde die geistliche Schulaufsicht auch im Bereich der Volksschule zurückgedrängt und schließlich nach dem Ersten Weltkrieg ganz abgeschafft. Man kann diesen Vorgang als zunehmende Säkularisierung bezeichnen,<sup>3</sup> richtet die Aufmerksamkeit dann aber nicht auf die Veränderungen, die sich umgekehrt für das christliche und kirch-

- 
- 1 Am 1. August 1933 erfolgte eine Änderung des Kirchennamens, indem mit Rücksicht auf die lutherischen Landeskirchen in neupreußischen Gebieten die Gebietsbezeichnung „in Preußen“ in „Altpreußens“ geändert wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende Preußens nannte sie sich „Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche“ (ELaK), bis sie 1972 (alte Bundesländer) bzw. 1990/91 (neue Bundesländer) in der „Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (SELK) aufging.
  - 2 Schon der umfangreiche Lexikonartikel von Georg Froböb „Lutheraner, separierte“ aus dem Jahre 1903 (RE<sup>3</sup> 12,1–19) begnügt sich mit den beiden kurzen Sätzen: „Auch das lutherische Schulwesen wurde neu geregelt“ (8,5f.) und: „an 34 luther. Schulen waren [1860] 44 Lehrer beschäftigt“ (9,3f.). Einige Geschichtsdarstellungen einzelner betroffener Gemeinden gehen auf diesen Arbeitszweig ein. In den Quellenbänden wird er übergangen.
  - 3 Der Philosoph und schulhistorische Forscher Friedrich Paulsen (1846–1908) hat 1906 den Weg der deutschen Schule vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart als eine „ständig fortschreitende Verweltlichung und Verstaatlichung“ gekennzeichnet (zitiert nach Gerhardt Giese, *Quellen zur deutschen Schulgeschichte seit 1800*, Göttingen 1961, 11). Das gilt bis heute.

liche Selbstverständnis ergaben. Deshalb lässt sich der Vorgang auch unter dem Gesichtspunkt des Wandels in den kirchlichen Arbeitsweisen in der Aktualisierung alter und in der Entwicklung neuer Formen betrachten. Und dies soll in der vorliegenden, auf einen besonderen Bereich beschränkten Untersuchung geschehen.

### Konfessionsschule als Regelschule

Das Schulwesen der ELKP stellt eine spezielle Spielart dar, wie in den Kirchen für den Erhalt einer konfessionellen Schule gekämpft wurde. In diesem speziellen Fall ging es allerdings zunächst noch nicht um den Bestand der konfessionellen Schule als solcher, sondern vielmehr um die Erhaltung einer konfessionell lutherischen Schule. Doch nachdem die ELKP ihre Initiative gestartet hatte, traten in der Folgezeit Veränderungen ein, die dazu führten, dass auch andere kirchliche Richtungen erhebliche Anstrengungen unternahmen, die Schule als christlichen Bildungsort zu verteidigen und ihren Säkularisierungsprozess in Grenzen zu halten.

Der Charakter der Volksschulen wandelte sich zwangsläufig, als die fachlichen Schwerpunkte sich grundlegend veränderten. Hatten die Unterrichtsgegenstände des Lesens, Schreibens, Rechnens, Singens und der Sachkunde früher nur dienende Funktion für die Vermittlung der religiösen Kenntnisse und Haltungen, so wechselten sie jetzt an die erste Stelle, während der Religionsunterricht immer mehr in die Rolle eines Nebenfaches absank. Die Schule, die zum kirchlichen Arbeitsbereich gehört hatte, wurde zu einer Bildungseinrichtung für Staatsbürger.

Allerdings wurden die grundlegenden Veränderungen im allgemeinen Bewusstsein erst mit der Zeit wahrgenommen. Die Konfirmation, die in Preußen erst 1820/21 allgemein eingeführt worden und zunächst eng mit der Schulentlassung verknüpft war,<sup>4</sup> wurde noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts als Abschluss der Schulzeit und Übergang zur Berufsausbildung empfunden, obwohl die rechtliche Koppelung des Schulabschlusses an den Akt der Konfirmation längst aufgehoben war. Der enge zeitliche Zusammenhang ließ nicht recht deutlich werden, dass ein und dieselbe Person amtlich in unterschiedlichen Funktionen handelte, einmal als Schulinspektor in staatlichem Auftrag und einmal als Pfarrer in kirchlicher Vollmacht.

Mit der Qualifizierung der Schulen als Einrichtung des Staates war der gesetzliche Schulzwang gekommen. Und der hatte natürlich eine Debatte darüber ausgelöst, ob dieser auch für den Religionsunterricht gelten könne. Mithin hatte die staatliche Einflussnahme das bisherige Herzstück des Volksschulunterrichts problematisiert. In Preußen wurde diese Spannung nicht wie in anderen Ländern

4 Z. B. bestimmt ein Reskript für die Provinz Brandenburg am 29. Mai 1837: „§. 1. Der Schulbesuch [...] eines jeden Kindes evang. Glaubens muß bis zu dessen Konfirmation fortgesetzt werden, und die Entlassung eines Kindes aus der Schule der Regel nach gleichzeitig mit der Konfirmation dess. erfolgen“ (Ludwig von Rönne, Das Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates in seiner geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1854, 743).

dadurch behoben, dass die religiöse Unterweisung den Kirchen selbst überlassen und ihnen dafür entsprechende Zeiten im Verlauf der Woche zur Verfügung gestellt wurden. Und somit wurde ein Konflikt zwischen kirchlicher und säkularer Schularbeit ausgelöst, der zur Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses führte.

Hinzu kam, dass die neuen territorialen Verhältnisse in der nachnapoleonischen Zeit vielfach nicht mehr den traditionellen Grenzverlauf der konfessionellen Gebiete widerspiegeln und zumal in den Städten die konfessionelle Mischung fortschritt, so dass die konfessionelle Prägung der Bevölkerung durch die Wanderungsbewegungen, die durch Industrialisierung und Kriegsfolgen ausgelöst waren, abnahm und sich dies auf die Schule in der Weise auswirkte, dass der spezielle kirchliche Einfluss zurückging und einer mehr oder weniger christlich geprägten Simultanschule den Weg ebnete, zumal die Lehrerschaft keiner engen kirchlichen Bindung unterlag.

Für die Kirchen bedeutete diese Entwicklung, dass ihnen in erheblichem Maße gesellschaftlicher Raum verloren ging, um christliche Traditionen zu vermitteln. Ihre Präsenz im Bildungswesen nahm signifikant ab und damit wurde ein Traditionsabbruch befördert. Die Kenntnisse über Bibel, Kirchengeschichte, kirchliche Lebensformen und christliche Lehre als Teil der Allgemeinbildung gingen deutlich zurück.

Dieser Prozess wurde durch die Bemühungen um ein speziell lutherisches Schulwesen keineswegs aufgehalten, sondern eher noch unterstützt, weil dadurch ungewollt dem Widerstand gegen die kirchliche Einflussnahme in die Hände gespielt wurde.

Im 19. Jahrhundert stand allerdings für die ELKP der eigene Sonderweg so im Mittelpunkt ihres Interesses, dass es zu keiner Vernetzung mit vergleichbaren Bestrebungen zum Erhalt der Konfessionsschulen kam, zumal auch in den Landeskirchen der eigene Kompetenzrückgang lange gar nicht als besonders beunruhigend empfunden wurde. Obwohl in den Grundrechten des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 in § 23 formuliert worden war: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben“<sup>5</sup>, wurde dies nicht als Alarmzeichen gewertet. Auf dem deutschen evangelischen Kirchentag in Bremen 1852 wurde ein Antrag, diese Einrichtung zu einem Kirchen- und Schultag zu erweitern, abgelehnt.<sup>6</sup> Die Dynamik der Entwicklung zu einer säkularen Simultanschule hin wurde unterschätzt. Als aber im Mai 1880 der 3. Deutsche Lehrertag in Hamburg und ein Jahr später die 24. Allgemeine deutsche Lehrerversammlung in Karlsruhe eine staatliche Simultanschule forderten, die organisatorisch ganz von der Kirche gelöst sei,<sup>7</sup> kam es zu verstärkter Wirksamkeit mehrerer bereits beste-

---

5 Paulskirchen-Verfassung vom 28. März 1849, § 153.

6 Denkschrift des ersten Evangelischen Schulkongresses zu Frankfurt am Main vom 2. bis 3. Oktober 1882, Frankfurt/Main 1882, V.

7 Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung 32 (1880), 202–207; 33 (1881), 241–245.

hender Lehrervereine, die für den Fortbestand der Konfessionsschule eintraten, und das führte schließlich 1882 auf dem ersten Evangelischen Schulkongress in Frankfurt/Main vom 2. bis 4. Oktober zu deren Zusammenschluss zum Deutschen Evangelischen Schulkongress.<sup>8</sup> Dessen Wurzeln lagen von seiner thematischen Ausrichtung gerade im Bereich der Volksschulen.

Als dann 1919 durch die Weimarer Verfassung (Art. 146) eine für alle Kinder gemeinsame Grundschule bestimmt und nur mehr auf Antrag von Erziehungsberechtigten die Einrichtung von Volksschulen besonderen Bekenntnisses oder besonderer Weltanschauung konzidiert wurde, ergab sich unter veränderten Rahmenbedingungen eine enge Zusammenarbeit mit anderen evangelischen Aktivitäten, die sich jetzt wesentlich lauter zu Wort meldeten.

Das zeigt eine deutliche Zeitgenossenschaft dieser speziell lutherisch ausgerichteten Unternehmung der ELKP. Gerade in diesem Kontext weist das Programm lutherischer Gemeindeschulen seine typischen Besonderheiten auf durch seine Einbettung in konfessionell-lutherische Ortsgemeinden.

#### Lutherische Kirche mit lutherischer Schule

Die Tatsache, dass die ELKP sich mit viel Einsatz um ein eigenes Schulwesen bemühte, zeigt, dass hier offenbar ein großes kirchliches Interesse bestand. Die ELKP war aus einer Widerstandsbewegung gegen die Bildung der preußischen Union, in der die traditionellen protestantischen Konfessionen der lutherischen und der reformierten Kirche miteinander zusammengeschlossen wurden (1817/1830), entstanden und organisierte sich als Minderheitskirche in freikirchlicher Form. Die Organisation eines eigenen Schulwesens bedeutete unter diesen Voraussetzungen ein anspruchsvolles Unterfangen.

Lutherische Schulen sollten dazu dienen, der nachwachsenden Generation schon frühzeitig die christliche Botschaft, die eigene kirchliche Tradition, die grundlegenden Glaubensinformationen und christliche Lebensformen nahe zu bringen. Die Kirche wollte nicht darauf warten, bis die Kinder sich von selbst in den Gemeindegottesdiensten einfanden und sich aktiv am Gemeindeleben beteiligten, sondern sie wollte sie schon früh ihren Bildungsgütern begegnen lassen.

Freilich ließ sich das kirchliche Anliegen auf diesem Wege nicht wirklich erfüllen. Denn die Geschichte dieses Schulwesens stellt sich nach einer lebendigen Aufbruchphase als die Geschichte seiner Auflösung dar, und zwar nicht nur hinsichtlich seiner äußeren Existenz, sondern auch hinsichtlich seiner ideellen Zielsetzung. So ist auch zu fragen, wie das Bemühen, dieses Ziel über das Betreiben von Schulen zu erreichen, durchgeführt wurde, wie effektiv es sein konnte, welche Grenzen ihm gesetzt waren und welche Alternativen als Ausgleich entwickelt wurden, um die heranwachsenden Kinder auch auf andern Wegen in die Glaubenswelt

---

<sup>8</sup> Vgl. Denkschrift des ersten Evangelischen Schulkongresses.

einzuführen, wenn sich die Hoffnungen auf dem eingeschlagenen Wege nicht ausreichend erfüllten. Die Schulgeschichte der ELKP hat sicherlich erheblich zum Zusammenhalt der Gemeinden beigetragen, war letztlich aber eine Geschichte des Scheiterns.

Gewiss kann das Schulwesen der ELKP, wie es als schulische Versorgung der Kinder der einzelnen Gemeinden gedacht war, nicht als Zukunftsmodell für kirchliche Bildungsarbeit angesehen werden. Seine Bedeutung erhält es als paradigmatische Gestaltung des katechetischen Auftrags der Kirche. Die geschichtlich wirksamen Faktoren lassen sich an diesem Beispiel aufschließen. Damit wird das Spannungsfeld sichtbar, in dem kirchliche Verkündigung sich zu orientieren hat. Umso dringender stellt sich dann die Frage: Wie lässt sich die Katechese neu verorten, wenn ihr der alte Lehr- und Lernort Schule entgleitet und inhaltlich anders besetzt wird?

### Methodische Anlage der Arbeit

Die angesprochene Problematik erfordert eine genaue Analyse. Die geschichtliche Entwicklung ist zu beachten. Die eigenen Vorstellungen mussten immer wieder mit den wechselnden Verhältnissen ausgeglichen werden. Der Weg vom Preußen der nachnapoleonischen Ära über das Kaiserreich, die Weimarer Republik bis hin zum Dritten Reich beschränkten immer wieder auf andere Weise die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese hundertjährige Geschichte soll in mehreren Durchgängen abgesprochen werden, indem der Fokus jeweils auf einzelne Aspekte gerichtet wird, die sich dabei ergaben. Zunächst soll der konzeptionelle Rahmen für ein lutherisch kirchliches Schulwesen in seinen geschichtlichen Wandlungen erkundet werden. Dieser programmatische Teil mündet in eine kritische Reflexion. Der funktionale Aufbau und die innere Struktur werden in einem ordnungsgeschichtlichen Teil behandelt. Der wirtschaftliche Aspekt der Schulunterhaltung und der Schulfinanzierung war von großer Bedeutung, zumal sich die Bedingungen immer wieder änderten, und verdient eine eigene Betrachtung. Wie sich unter diesen Rahmenbedingungen von Erwartungen und Möglichkeiten ein Schulwesen tatsächlich entwickelte und wie es praktisch in Erscheinung trat, wird dann im Einzelnen dargestellt. Dabei wird nicht nur der Umfang dieses kirchlichen Arbeitszweiges aufgezeigt, sondern es treten auch seine regionalen und zeitlichen Besonderheiten hervor.

Es lohnt sich, einige spezielle Gesichtspunkte in die Untersuchung mit einzu beziehen, die eng mit der Schulgeschichte verbunden sind. Dazu zählen weiterführende Schulen und Lehrerbildung. Die Herausbildung von Alternativen zur Gemeindeschule zeigte sich einerseits in lutherischen Schulstellen, andererseits in kirchlichem Religionsunterricht. Die verwendeten Schulbücher und die liturgischen Feiern im Schulleben vervollständigen das Bild. Die Vorstellung der einzelnen Schulen dokumentiert die jeweiligen Verhältnisse vor Ort in den einzelnen

Gemeinden. Auch die Vernetzung der Arbeit durch Konferenzen im eigenen kirchlichen Rahmen und mit Vereinigungen darüber hinaus soll in Blick genommen werden, um das Gesamtbild abzurunden.

Abschließend wird eine kritische Analyse der geschichtlichen Entwicklung versucht. Die verschiedenen Faktoren, durch die diese Entwicklung so gesteuert wurde, wie es die Geschichte zeigt, werden reflektiert. Wie wurde die von dem gesellschaftlichen Umfeld geforderte Beschränkung auf den Kernbereich der christlichen Glaubensvermittlung gemeistert? Welche Einsichten ergeben sich daraus für die Gegenwart?

Im Anhang werden Dokumente abgedruckt, die nicht ohne weiteres zugänglich, aber für das Verständnis des Themas wichtig sind. Ebenfalls findet sich hier eine Zusammenstellung der Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Schulwesen tätig waren, soweit sie sich ermitteln ließen; jeweils werden biographische Angaben hinzugefügt, soweit diese dem Verfasser bekannt sind.

## 2 Schulen als Teil des kirchlichen Auftrags (Institutionalisierung)

### 2.1 Die Vision eines kirchlichen Unterrichts

Den entscheidenden Anstoß zur Bildung einer lutherischen Kirche außerhalb der Union gab Johann Gottfried Scheibel (1783–1843), Pfarrer an der Elisabethkirche und Professor an der Universität in Breslau, in der Situation, als für die Landeskirche in Preußen die Verbindung der bisher getrennten protestantischen Richtungen in einer „Union“ maßgeblich wurde.



*Johann Gottfried Scheibel*

Scheibel selbst hatte im Verlauf dieser Entwicklungen, die schließlich zur Kirchenunion führten, am 2. Dezember 1818 der Breslauer Synode sein Votum zu dem Entwurf für eine neue Kirchenordnung, der mit einer Anleitung flankiert worden war,<sup>1</sup> eingereicht. Darin war er auch auf die Schulfrage eingegangen, obwohl diese nur am Rande berührt war.<sup>2</sup> Dabei hatte er für eine strikte Trennung zwischen

- 
- 1 Die Anleitung zum Entwurfe der Kirchen-Ordnung, verfasst von Friedrich Ehrenberg (1776–1852), reformiertem Theologen und Hofprediger in Berlin, druckt Scheibel ab in seiner Actenmäßigen Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preußischen Staate, II, Leipzig 1834, 5–19.
  - 2 Vierter Abschnitt, §§ 91–101, in denen jeweils nicht mehr das zu behandelnde Sachthema benannt wird (Scheibel, Actenmäßige Geschichte II, 14–15). – „Der vierte (sc. Abschnitt) gehört gar nicht hierher, sondern würde die Grundlage einer Schulordnung werden können, doch hätten die Synoden ihn dazu noch sehr vervollständigen, oder besser ganz umarbeiten müssen [...] Die Kirchenordnung hat nur gesetzlich festzustellen, daß die Aufsicht über die Volksschulen und ihre Leitung der Geistlichkeit zustehe, da in ihnen durchaus die religiöse Tendenz vorwalten muß“ (im Bericht

Schule und Kirche plädiert: „Die weltlichen Wissenschaften und Kenntnisse gehören dem Staat an. Nur der Religionsunterricht, aber von den Universitäten bis auf die Landschulen ist Sache der Gemeinde-Versammlung.“<sup>3</sup> Für diesen kirchlichen Unterricht wünschte er sich ein eindeutiges Profil. „Der Religionsunterricht gehört dem Episcopus der Gemeine ausschließentlich, und alle Collision mit der Zeit des Confirmations-Unterrichts würde am besten vermieden, so wie die Verschiedenheit des oft entgegengesetzten Schul- und Confirmanden-Unterrichts, wenn beide in Eins verbunden und ganz den Episcopis überlassen würden. Ueber 30 Prediger und Candidaten z. B. in Breslau würden leicht, ohne ihr sonstiges Amt störende Arbeit sich darein theilen können. So gab es schon in der ersten Kirche nur Einen Jugendunterricht. 1 Tim. 5, 1 findet man keinen Unterschied.“<sup>4</sup> Indem Scheibel den Religionsunterricht als eine Amtsobliegenheit des Pfarrers definierte, lehnte er den Vorschlag ab, das neu zu gründende Presbyterium in die Verantwortung für das Schulwesen mit einzubeziehen.<sup>5</sup>

Im Rückgriff auf die Anfänge der Kirche gelangte Scheibel also zu der radikalen Sicht: das Schulwesen „gehört ganz dem Staat, nicht der Kirche an.“<sup>6</sup> Damit schlug er eine Korrektur der durch die Reformation erfolgten engen Verbindung von Kirche und Schule vor. Scheibel befand sich damit einerseits im Einklang mit der rechtlichen Vorgabe, wie sie im Preußischen Landrecht niedergelegt war,<sup>7</sup> sofern er die Schule für eine Angelegenheit des Staates hielt, ging aber andererseits darüber hinaus, sofern er in dieser vom Staat verantworteten Schule keinen Religionsunterricht mehr erteilt sehen wollte.

---

über die Resultate der Verhandlungen bei Joachim Christian Gaß, Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien II [1818], Breslau 1819, 385–386).

- 3 Votum des Diaconi Scheibel, betreffend den Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung; für die zweite Bresl. Synode durch H. Sen. Hagen überreicht d. 2. Dec. 1818, in: Scheibel, Actenmäßige Geschichte II, 19–30, Zitat dort 22.
- 4 Ebd., 28. – Scheibel will mit der von ihm benannten Schriftstelle offenbar belegen, dass der Dienst des Timotheus alle Generationen in der Gemeinde umfasste und damit auch die Unterweisung der Kinder zu den Aufgaben des Pastors (Episkopos) gehörte. – Vgl. dazu seine Einschätzung: „Die Verfassung selbst, die recht praktische Ausübung der Timotheus-Biefe, also: die von der Welt geschiedene Theokratie fehlt (sc. der lutherischen Kirche noch)“ (Scheibel, Actenmäßige Geschichte I, Leipzig 1834, 55).
- 5 Vgl. die Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung §§ 13.16.18.50.95–101 (Scheibel, Actenmäßige Geschichte II, 6-7.10.14–15).
- 6 Ebd., II, 28. – Mit dieser Position stand er gegen die Meinung der Synoden: „Der Zusammenhang der Kirche mit der Schule liegt in der Natur der Dinge, und wie die Synoden richtig bemerken, möge nicht vergessen werden, „daß Preußen seine Erhebung einem Heer und einem Volk verdanke, das seine Bildung in Schulen empfing, die unter der Leitung der Geistlichkeit stehen“ (im Bericht über die Resultate der Verhandlungen bei Gaß, Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens II, 386). Die Befreiung von der napoleonischen Herrschaft war als starke religiöse Erfahrung erlebt worden. Scheibel hatte sich von solchem Zeitgeist frei gehalten.
- 7 „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“ (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1794, Teil II, 12. Titel, § 1).

In der Verfolgungszeit der bekennenden Lutheraner kam es zu sehr massiven Auseinandersetzungen über den Besuch des schulischen Religionsunterrichtes, der damals in den Händen der inzwischen unierten Landeskirche lag. Scheibel erklärte in dieser Situation: „Ich mußte, da ich lange genug höchstens Ausschließen der Kinder von Religionsstunden [...] als nöthig erachten, und, was auch der Confessions-Freiheit sonst in Preußen stets gemäß war, zuletzt von Dresden aus, doch immer nur bedingungsweise, eingestehen, daß, falls (was leider, nach erhaltenen Beweisen, gewiß) der Unterricht auch in der Religion durchaus, oder der ganze Unterricht entschieden gewiß ein unchristliches Wesen zeigte, sie dann freilich nicht ihr Gewissen, wegen ihren Kindern schädlichem Menschen-Wesen, beeinträchtigen könnten. Uebrigens ist auch dieß, so allgemein, nur an wenig Orten, und so viel mir bekannt besonders in Breslau, selten geschehen.“<sup>8</sup> Scheibel zeigte sich also sehr zurückhaltend, in der inzwischen eingetretenen Notsituation Einschränkungen von seiner früheren Position zu befürworten. Selbst zu einer Nichtteilnahme am Religionsunterricht wollte er nur ausnahmsweise raten. Eine Verweigerung des Schulbesuchs als solchen aber wollte er nur dann dulden, wenn der Unterricht nachweislich eine ausgesprochen unchristliche Indoktrination darstellte.

Scheibel ging bei seiner Beurteilung offenbar von der Gesamtsicht einer christlichen Gesellschaft aus, innerhalb deren zwischen einem weltlichen und einem geistlichen Bereich zu unterscheiden sei.<sup>9</sup> Den Staat verstand er also nicht in einem autonomen säkularen Sinn, sondern als die eine Regierweise Gottes, der die andere, kirchliche gegenübersteht. Auch wenn er die Schule als Aufgabe des Staates ansah, setzte er doch voraus, dass grundsätzlich ein christlicher Geist in der Schule herrschen sollte. Der kritische Punkt trat für ihn nicht dadurch ein, dass der Religionsunterricht durch Mitglieder der Landeskirche erteilt wurde, sondern dann, wenn er unchristlich wurde, ungeachtet, welcher Kirche die entsprechenden Lehrkräfte möglicherweise angehörten.

Die früheren Bemühungen um eine Neuorganisation der preußischen Landeskirche, zu der Scheibel sich 1818 gutachtlich geäußert hatte, waren inzwischen auf

---

8 Johann Gottfried Scheibel, Mittheilungen über die neueste Geschichte der lutherischen Kirche, I,1, Altona 1835, 42.

9 Scheibel ist davon überzeugt, dass „die religiöse Democratie, eben so wie die welthistorische Monarchie, unter Einer und derselben himmlischen Theocratie, sich gar wohl einigen lasse“ (Johann Gottfried Scheibel, Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmen-Geschichte, mit Rücksicht auf Zeit und Vaterland. Erste Abtheilung, Breslau 1819, 18). Seine biblische Vorstellung ist: „Im Staat waltete die Allmacht Gottes des Vaters; in der Kirche die Liebe des heiligen Geistes vom Vater und Sohn. Und Beyde konnte früher oder später das apostolische Wort der Versöhnung des Heilandes verbinden: Fürchtet Gott, ehret den König“ (ebd., 6). Unter der Weisung I Petr 2, 17 sah er also schon den heidnischen römischen Staat als ein Werkzeug der Allmacht Gottes an. Selbstverständlich ist dann aber von einem christlichen Herrscher zu erwarten, dass er diese Wirklichkeit anerkennt und ihr in seinem Handeln zu entsprechen sucht. Scheibel bezieht sich später ausdrücklich auf diese seine früheren Äußerungen (Johann Gottfried Scheibel, Archiv für historische Entwicklung und neueste Geschichte der Lutherischen Kirche, Nürnberg 1841, 87).

der Strecke geblieben. Vordringlich ging es den Regierenden darum, die Union zwischen Lutheranern und Reformierten durchzusetzen, auch wenn noch keine durchgehende organisatorische Neuordnung des Kirchenwesens damit verbunden war.<sup>10</sup> Das Ziel, die beiden protestantischen Konfessionen zusammenzuführen, wollte man nicht unnötig mit anderen Fragen belasten, die ihre eigenen Probleme aufwarfen. Von einer Trennung von Staat und Kirche, wie Scheibel sie sich gewünscht hatte, konnte im preußischen Schulwesen zu der Zeit noch keine Rede sein. Insofern bedeutete der Besuch der Elementarschule zwangsläufig einen Kontakt mit der unierten Landeskirche.

## 2.2 Lutherische Schulen für die lutherische Kirche

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen, die sich aufgrund des durch Scheibel ausgelösten Widerstandes gegen die Union bildete, orientierte sich pragmatisch an den herrschenden Verhältnissen<sup>11</sup> und folgte demzufolge in der Schulfrage nicht der fortschrittlichen Idee ihres theologischen Vordenkers.<sup>12</sup> Damit blieb die Chance ungenutzt, einen innovativen Impuls zu geben und die Trennung von Schule und Kirche voranzutreiben. Die ELKP begründete keinen kirchlichen Religionsunterricht, wie er Scheibel einst vorgeschwebt hatte, sondern trat in einen Kampf um die Schule ein.

Die erste Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 27. Juni 1830 hatte die Schule noch nicht im Blick. Der Begriff „Lehrer“ stand hier für Pastoren. Und die religiöse Unterweisung der Kinder sah man in deren Händen: „Der Unterricht wird unsern Kindern eine wahre Aufnahme in die Gemeinde, der Gottesdienst schließt sich in allen seinen Theilen dem Kinde auf und wird ihm eigen. Diesen unsern Gottesdienst, wie er sich, wenn auch an manchen Unbilden der Zeit leidend, dennoch an unsre Lehre und Glauben anschließt, wollen wir unsern Kindern und Kindeskindern überliefern.“<sup>13</sup>

10 Vgl. Hellmut Zschoch, Grund und Gestalt der preußischen Union im Lichte ihrer Auseinandersetzung mit den schlesischen Altlutheranern, in: Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen, hg. v. Jürgen Kampmann u. Werner Klän (OUH.E 14), Göttingen 2014, 81–98, dort 92–95.

11 Dennoch hatte sie sich des Vorwurfs revolutionären Treibens zu erwehren.

12 Ein entsprechendes Verhalten zeigen auch die jahrzehntelangen Bemühungen der ELKP, den Lehrstuhl Scheibels an der Universität Breslau für sich zu gewinnen, bis es zu der späten Einsicht kam, dass die theologische Ausbildung eigentlich doch Sache der Kirche und nicht des Staates sei. Vgl. dazu Volker Stolle, Breslauer Professoren im lutherischen Widerstand gegen die preußische Kirchenunion, in: Uniwersytet Wrocławski w kulturze europejskiej XIX i XX wieku, Wrocław 2015, 343–351.

13 Werner Klän u. Gilberto da Silva (Hgg.): Quellen zur Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland (OUH.E 6), Göttingen 2010, 37–40, dort 38 (Dok. 5). – Scheibel bezeichnet sich selbst in dieser Zeit als „Lehrer und Seelsorger dieser Gemeinde“ (so auf dem Titelblatt von Johann Gottfried Scheibel, Geschichte der Lutherischen Gemeinde in Breslau, Nürnberg und Straßburg 1832).

Dann aber war die Schulfrage aufgebrochen.<sup>14</sup> Einerseits waren Lehrer, die sich der lutherischen Kirche anschlossen hatten, sanktioniert worden bis hin zur Entfernung aus dem Amt, weil sie sich weigerten, den landeskirchlichen Gottesdienst zu besuchen. Nicht ihre Lehrertätigkeit, sondern ihr Kantorendienst war Auslöser des Konflikts. Diesen restriktiven Maßnahmen des Staates und der Landeskirche stand andererseits in bestimmten Gegenden wie in der Kamminer Gegend in Pommern (Kamień Pomorski) und im Grenzgebiet zwischen Neumark und Schlesien um Züllichau (Sulechów) die Weigerung von Lutheranern gegenüber, ihre Kinder weiterhin in die von der Landeskirche betreuten Schulen zu schicken, oder sie wenigstens am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Hierin machte sich eine längst angestaute Unzufriedenheit von Erweckten über einen rationalistisch geprägten Unterricht Luft; sie fühlten sich nun durch kirchlichen Rückhalt gestärkt, solche parktischen Schritte zu vollziehen. Dieser Konflikt um den Schulbesuch der Kinder war jedoch nur indirekt mit der Unionsfrage verknüpft; denn die beklagten Mängel bestanden längst unabhängig von der Konfessionsfrage.<sup>15</sup> Und den Lehrern, die am Glauben der Kirche festhielten, wurde das Leben von rationalistisch und fortschrittlich-liberal eingestellten Vorgesetzten mitunter auch sehr schwer gemacht, wie die Lebenserinnerungen des Lehrers August Friedrich Grenzdörffer zeigen.<sup>16</sup> Die Einführung der Union war aber, anders als bei der Gottesdienststörung, nicht mit Veränderungen im schulischen Unterricht verbunden.<sup>17</sup>

Eine Kabinettsordre vom 10. März 1834 mahnte „die Verpflichtung aller ‚evangelischen‘ Eltern, ihre Kinder in die evangelischen Schulen zu schicken und von den ‚evangelischen‘ Geistlichen konfirmieren zu lassen“, ein.<sup>18</sup> Der König weigerte sich also, die Lutheraner als eigene Gruppe außerhalb der evangelischen Landeskirche anzuerkennen, da nach seiner eigenen Interpretation die lutherische Kirche

14 Dies schlägt sich allerdings nicht sogleich auch in den Bittschriften der Lutheraner nieder. Die 4. Bittschrift vom 1. November 1830 nimmt nur auf die Probleme noch ungetaufter Kinder und ungetrauter Ehepaare Bezug (Klän/da Silva, Quellen, 53). Das Schreiben der Repräsentanten vom 11. April 1832 nennt konkret dann das Verbot von Erbauungsstunden und die nochmalige Taufe von Kindern, die von Gemeindeglieder getauft worden waren (Scheibel, Actenmäßige Geschichte II, 251).

15 Allerdings hatte Scheibel in gewisser Weise doch eine Verbindung hergestellt, indem er gemeint hatte, die Reformierten als Rationalisten identifizieren zu können (vgl. etwa Scheibel, Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union I, Leipzig 1834, 34–39).

16 Renatus Grenzdörffer, Chronik der evang.-luth. Gemeinde Heldrungen (handschriftlich), 10–15 in der Abschrift.

17 Auf die Frage: „Was hat in aller Welt Agende und Union mit der Schule zu thun?“ antwortet Scheibel: „So? auch etwa nicht in Hinsicht der Lehre vom heiligen Abendmahl, Person Christi, dessen Wirken zur rechten Hand Gottes, und Kirche?“ (Mittheilungen über die neueste Geschichte I, I, 42–43) – Inwieweit sich der Unterricht nach Einführung der Union in dieser Hinsicht tatsächlich änderte und nicht auf seinem traditionellen Niveau verharrte, bleibt offen.

18 Froböb, Lutheraner, separierte, RE<sup>3</sup> 12, 5,59–6,1. – Die entsprechende Kabinettsordre ist bisher unauffindbar.

innerhalb der Union uneingeschränkt fortbestehe.<sup>19</sup> Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein (1770–1840) setzte die königlichen Anordnungen durch eine Hauptverfügung um, die er am 29. März 1834 an die Konsistorien ergehen ließ und die neben anderen Punkten auch die Schulfrage (Punkt G) behandelte.<sup>20</sup> Darin wird zunächst „eine freundliche und schonende Behandlung“ erwartet, ehe man „zu dem Gebrauch der Strenge schreitet“, und zwar bei denen, „die, in Nichtachtung des, was mit der größten Milde zur Beruhigung ihres Gewissens ihnen dargeboten wird, der Ordnung und dem kirchlichen Frieden beharrlich widerstreben“. Da die Anliegen der Lutheraner nicht ernst genommen wurden<sup>21</sup> und hinsichtlich des Schulbesuchs allein das Fernhalten von Kindern, nicht aber die Bemühungen um eigenen Schulunterricht in Blick kamen, war die Umsetzung der Verfügung tatsächlich mit rücksichtsloser Strenge verbunden.

Demgegenüber bezeichnete dann die Petition der schlesischen Lutheraner um Anerkennung ihrer Rechte vom 4. April 1834 die lutherische Kirche als eine auch in „ihrem Schulwesen freie selbständige Kirche“ und ersuchte um Anerkennung auch dieses Rechtes.<sup>22</sup> Als Rechtsgrundlage dafür wurde auf den Majestätsbrief Rudolfs II. vom 20. August 1609<sup>23</sup> sowie auf den Westfälischen Frieden (Osnabr. 7 § 1)<sup>24</sup> verwiesen. Das Allgemeine Preußische Landrecht führte man zwar bezüglich des Gottesdienstes an (Teil II, Tit. 11),<sup>25</sup> überging aber die darin enthaltenen Bestimmungen über die Schulen, die den eigenen Vorstellungen widersprachen (Teil II, Tit. 12). Dementsprechend beschäftigte sich auch die erste Synode, die 1835 gehalten wurde, mit dem „Schul- und Confirmanden-Unterricht“.<sup>26</sup> Und man begann danach bereits mit der Umsetzung der eigenen Schulvorstellungen.

Georg Philipp Eduard Huschke (1801–1886), Jura-Professor in Breslau, formulierte in einem Brief vom 16. November 1835 an Henrich Steffens (1773–1845), ab 1811 Professor für Physik und Philosophie in Breslau, inzwischen seit 1832 in Berlin, die Forderungen der „strengen lutherischen Kirche“, wie er sich ausdrückte. Zur Freiheit kirchlicher Lehre zählte demnach auch „freier Religionsunterricht für die Kinder, mithin auch Anstellung von Schullehrern; Recht, Katechismen und

19 Die Kabinettsordre vom 10. März ist im Zusammenhang der Ordre vom 28. Februar zu lesen; darin heißt es am Schluss: „am wenigsten aber – weil es am unchristlichsten sein würde – darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren“ (Klän/da Silva, Quellen, 55–56, Zitat dort 56).

20 GStA PK, I. HA Rep. 76 Kultusministerium, III Sekt. 1 Abt. XIV Nr. 89 (vgl. den Wortlaut im Dokumenten-Anhang).

21 Der Minister bezieht sich zwar auf die Berichte, die an ihn von den einzelnen Konsistorien über die Situation in ihren Regionen eingereicht worden waren, übergeht aber die eigene Sicht der Lutheraner, obwohl diese ihre Position bereits in einer Reihe von Petitionen ausführlich vorgetragen hatten.

22 Klän/da Silva, Quellen, 57–68, dort 60. – Auch im Folgenden wird auf die Schule Bezug genommen: „selbst für den Unterricht ihrer Jugend sorgt“ (ebd., 63).

23 Ebd., 64.

24 Ebd., 65–66.

25 Ebd., 65.

26 Johannes Nagel, Die Errettung der Evang.-lutherischen Kirche in Preußen, Elberfeld 1905, 88.

Schulbücher einzuführen oder zu verbessern“.<sup>27</sup> Dieser Brief steht im Zusammenhang der Beratung, die Steffens mit Huschke führte, um in seinen Kontakten mit dem Kronprinzen die Linie der Lutheraner genau vertreten zu können. In Huschkes Formulierung bleibt unklar, ob er speziell an den Religionsunterricht dachte oder die Elementarschule als ganze im Blick hatte. Signalisierte er einen bestimmten Verhandlungsspielraum, ohne dies zu konkretisieren? Oder war dies nicht der Fall?

Ausführlich befasste sich dann die erste Generalsynode der ELKP, die im September und Oktober 1841 in Breslau tagte, mit der Angelegenheit der lutherischen Elementarschulen. „Es war bei der Synode nur Eine Stimme, daß die Angelegenheit der lutherischen Elementarschulen von der höchsten Wichtigkeit nicht bloß für das bürgerliche Leben, sondern auch für die Kirche sei, daß deßhalb die Kirche die Pflicht habe, dieser Sache sich alles Ernstes anzunehmen.“<sup>28</sup> Sie erklärte es nachdrücklich für wünschenswert, „daß in allen Gemeinden eine ausreichende Anzahl solcher Elementarschulen vorhanden sei, welche mit Lehrern, die der lutherischen Kirche zugethan sind, besetzt sind.“<sup>29</sup> Hier war also an ein eigenes flächendeckendes Schulwesen gedacht, das möglichst allen Kindern in den eigenen Gemeinden den Besuch einer lutherischen Schule erlauben würde. Darüber hinaus hatte diese Synode auch bereits die weiterführende Schulbildung im Blick: „Ebenso erkannte dieselbe die Nothwendigkeit auch des höheren wissenschaftlichen Unterrichts für Kirche und bürgerliches Leben an.“<sup>30</sup>

Die Selbstverständlichkeit, mit der die Aufgabe eines eigenen Schulwesens angenommen wurde, und die große Einmütigkeit in dieser Grundsatzfrage überraschen. Sie erübrigten offenbar eine inhaltliche Begründung und eine theologische Rechtfertigung. Eine Diskussion über die Notwendigkeit war diesem pragmatischen Schritt offenbar nicht vorausgegangen. Wie Religionsunterricht und Schule zusammenhängen, das blieb ungeklärt. Vielmehr nötigten konkrete Probleme mit dem Schulbesuch der eigenen Kinder zu entschlossenem und schnellem Handeln. Eine Neukonzipierung eines Religionsunterrichts außerhalb der Schule hätte auch eine Neukonzipierung der Elementarschule erforderlich gemacht. Der Religionsunterricht stand damals noch ganz im Zentrum ihres Bildungsauftrags,<sup>31</sup> so dass für

27 Johannes Nagel, Die Kämpfe der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen seit Einführung der Union. I. Die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen und der Staat, Stuttgart 1869, 150–168, Zitat dort 164.

28 Die Angelegenheit der lutherischen Elementarschulen, in: Beschlüsse der von der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen im September und October 1841 zu Breslau gehaltenen Generalsynode, Leipzig 1842, 79–88, dort 79. Im Folgenden abgekürzt BGS, und zwar unter Beigabe der Jahreszahl, da die Reihe kontinuierlich fortgesetzt wurde.

29 Ebd., 79.

30 Ebd., 79–80.

31 Die Entwicklung ging sogar in Richtung eines stärkeren christlichen Bildungsauftrags. In den Stiehlschen Regulativen von 1854 heißt es: „Mit der Confirmation soll das durch die Taufe der Kirche Christi einverleibte Kind als selbstständiges Glied der Gemeinde eintreten; die Schule nimmt die theuer erkauften Kinder in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, um sie zur bewussten Empfangnahme derselben zum thätigen Leben in ihnen vor-

diesen schulischen Bereich ebenso ein neues Leitbild hätte entwickelt werden müssen. Das aber war in der gegebenen Situation illusorisch.

Der Schulbesuch der Kinder wurde in jedem Fall für nötig erachtet, aber der Besuch einer lutherischen Schule nachdrücklich angeraten: „Anlangend die Schulpflichtigkeit, so soll zwar im Allgemeinen ein Zwang nicht Statt finden, daß Lutheraner ihre Kinder ohne Ausnahme in die lutherische Schule schicken, doch ist, wer dieß nicht thut, zu einer Anzeige bei dem Schulvorstande verpflichtet, auf welche Weise er seinen Kindern den nöthigen Unterricht zukommen lasse.“<sup>32</sup> Alle Kinder der Gemeinde wurden also in den Rahmen des eigenen Schulwesens einbezogen und für Ausnahmen wurden enge Grenzen gezogen.

Wegen der Benutzung der Schulen anderer Kirchenparteien war die Synode darüber einverstanden, daß solche mit großer Gefahr für die Seelen der Kinder verbunden sein können, und daß deßhalb, wo lutherische Schulen noch zu erlangen sind, es Pflicht der Eltern sei, ihre Kinder dahin zu schicken, und daß sie, wenn sie dieselben höhere Bildungsanstalten besuchen lassen, oder aus Mangel an Vertrauen zu dem Schullehrer von der lutherischen Schule zurückhalten, besonders über ihre Kinder wachen müßten.<sup>33</sup>

Für den Bereich der Elementarschule wurden aufgrund der erachteten Dringlichkeit gleich zwar vorläufige, dennoch recht ausführliche Bestimmungen beschlossen, mit denen ein kircheneigenes Schulwesen geordnet wurde. Dies umfasste die Einrichtung von gemeindeeigenen Schulen, die Prüfung und Anstellung von Lehrern, die Gestaltung des Schulalltags, die Eingliederung in den kirchlichen Organismus und das Verhältnis zum Staat. Diese Einzelbestimmungen wollten sich in dem rechtlichen Rahmen halten, den das Allgemeine Landrecht in den Preußischen Staaten von 1794 (II. Teil, 12. Titel) vorgab und der einen hinreichenden Spielraum für solch ein kirchliches Schulwesen zu gewähren schien.

Das Schulwesen wurde dem kirchlichen Gesamtorganismus in der Weise eingefügt, dass es der Aufsicht des Oberkirchenkollegiums unterstellt wurde. Die Instruktion für dieses kirchenleitende Gremium enthielt in § 48 einen entsprechenden Abschnitt.<sup>34</sup> Zusätzliche Bestimmungen wurden in einer „Beilage zur Instruktion für das

---

zubereiten. Der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: ‚Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich.‘“ (Ferdinand Stiehl, Die drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementar-Unterrichts, Berlin <sup>10</sup>1872, 65; angeführtes biblisches Zitat: Mt 19,14 par).

32 BGS (1841), 81–82.

33 Ebd., 82. Die nächste Generalsynode 1844 verstärkte diese Sicht: „Daß die Theilnahme der Kinder an fremdem Religionsunterrichte seelengefährlich sei, wurde wiederholt anerkannt“ (BGS [1844], 139). Auch die dann folgende Generalsynode 1848 beschäftigte sich wieder mit diesem Problem (BGS [1848], 187). – Die staatlichen Regelungen enthielten noch keine Schulpflicht, sondern betonten die Unterrichtspflicht der Eltern. Die Kinder mussten unterrichtet werden, dies aber konnte privat organisiert werden.

34 BGS (1841), 26–27.

Ober-Kirchen-Collegium, die Heranbildung von Pastoren und Schullehrern und die Bedingungen der Aufnahme solcher aus andern Kirchen betreffend“ festgelegt.<sup>35</sup> Dabei wurde ein Schulwesen in Blick genommen, das weit über den Elementarschulbereich hinausging und nicht nur die höhere Schulbildung und die Lehrerausbildung, sondern auch das theologische Studium mit bedachte. Die Beteiligung der Superintendenten an der Beaufsichtigung der Gemeindeschulen wurde vorerst unmittelbar in die Bestimmungen der Elementarschulordnung aufgenommen.<sup>36</sup>

Für die Verhandlungen mit dem Staat wurde „Ganz gehorsamstes Promemoria“ vom 15. August 1841 als Grundlage beschlossen.<sup>37</sup> Darin waren entsprechende Forderungen hinsichtlich eigener Schulen enthalten. So etwa das Recht auf „Einführung oder Abschaffung“ von „Katechismen und andern Hilfsmitteln [...] des Religionsunterrichts“.<sup>38</sup> Zur eigenverantwortlichen organisatorischen Ausstattung der einzelnen Gemeinden wurde gerechnet: „die Einrichtung von Elementarschulen für diese Gemeinden, über welche dem Pastor und Kirchenvorstande der Gemeinde die Aufsicht zusteht“.<sup>39</sup> Der Besuch von Schulen, die nicht zur eigenen Kirche gehören, wurde als ein zusätzliches Recht gefordert, nicht etwa als grundsätzlich selbstverständliche Pflicht vorausgesetzt: „In Betreff der Schulen muß es zwar den Lutheranern frei stehen, der am Orte bestehenden Unterrichtsanstalten anderer Confessionen gegen Entrichtung der gesetzlichen Beiträge sich ebenfalls zu bedienen, in welchem Falle sie aber nicht genöthigt werden können, am Religionsunterrichte Theil zu nehmen, doch müssen sie auch das Recht erhalten, eigne Unterrichtsanstalten zu errichten, um dem Bedürfnisse der Bildung ihrer Jugend oder ihrer zukünftigen Pastoren abzuhelpfen.“<sup>40</sup>

In der Gründungsphase der ELKP wurde die Schule also durchweg als ein ureigester Arbeitszweig kirchlichen Wirkens angesehen. Im eigenen kirchlichen Selbstverständnis gehörten selbstverständlich eigene Schulen hinzu.

Im Hintergrund der „nur Einen Stimme“, mit der die Synode sprach<sup>41</sup>, stand freilich ein Dissens zwischen zwei Strömungen. „Die einen halten ihn (sc. den evangelischen Schulbesuch) für sündlich, die anderen nur für gefährlich.“<sup>42</sup> Von Pommern aus wünschte man, den Schulbesuch genauso wie den Gottesdienst- und Abendmahlsbesuch zur Grenzziehung der Kirchengemeinschaft zu rechnen. Es

35 BGS (1841), 35–41.

36 „Die bereits früher beschlossene Einführung von Superintendenten“ wurde erst 1848 praktisch umgesetzt. Superintendentenbezirke wurden gebildet und das Oberkirchenkollegium gebeten, eine Instruktion für Superintendenten zu erlassen (BGS [1848], 191; vgl. BGS (1841), 105–106.

37 BGS (1841), 89–103 (= Klän/da Silva, Quellen, 82–87 [Dok. 16]).

38 Ebd., 99 (83–84). – Die freie Wahl der Bücher und Hilfsmittel für den Religionsunterricht wurde ebenso hoch wie die Agendenfreiheit eingestuft.

39 Ebd., 102 (86).

40 Ebd., 100 (85).

41 BGS (1841), 79.

42 Georg Froböf, Warum sind so viele lutherische Schulen eingegangen? KELG 1901, 646–655, dort 648.

ergab sich aber eine Spannung zu der „heilige(n) Pflicht der Eltern, ihre Kinder nicht in der Unwissenheit aufwachsen zu lassen“, auch galt es einzuräumen, dass das Erfordernis der Kirchlichkeit „unmittelbar nur für den Religionsunterricht“ gelten konnte, während es „hinsichtlich des übrigen nur wünschenswert“ war.<sup>43</sup>

Diese Auseinandersetzung macht deutlich, wie stark das Bewusstsein war, dass die Volksschule zum kirchlichen Terrain zähle, und man den Anspruch des Staates weitgehend ausgeblendet hatte. Doch unter dieser Voraussetzung haftete dem tatsächlichen Vorgehen eine ungute Unschärfe an. Es wurde ein Kompromiss geschlossen, dem es an klarer Entschlossenheit fehlte.<sup>44</sup>

### 2.3 Hindernisse bei der Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse

Nachdem der preußische König Friedrich Wilhelm IV. nach seiner Thronbesteigung am 7. Juni bereits am 19. August 1840 den Befehl erteilt hatte, die in Marienwerder internierten lutherischen Pastoren freizulassen,<sup>45</sup> und ihnen die Rückkehr in ihre Gemeinden erlaubt hatte, dauerte es noch mehrere Jahre, bis die grundsätzliche Duldung der selbständigen Lutheraner mit der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 eine förmliche rechtliche Gestalt annahm. In den Verhandlungen mit dem Staat erwies sich die Umsetzung der Beschlüsse der Generalsynode zur Schulfrage als schwieriger als gedacht. Denn das Landrecht sah zwar ein Zusammenwirken von Staat und Kirche vor, doch gab es erhebliche Widerstände, auch die als eigenständige Größe neu in Erscheinung tretenden Lutheraner als Partner des Staates in der Schulfrage anzuerkennen, „den von der Gemeinschaft der evangelischen Landes-

---

43 Ebd., 649. – Der Antrag der Gemeinde in Holm (Chelm Gryficki) bei Treptow fand keine Mehrheit. Er verlangte: „1. daß allerdings die Kinder lutherischer Eltern (vom) dem unierten Schulunterricht entnommen werden, damit sie vor aller Befleckung von den Irrtümern und dem Geiste der Zeit bewahrt bleiben; 2. daß es in der Zeit der Not besser sei, sich mit dem notdürftigen Unterricht solcher Lehrer, die gerade nicht auf betreffenden Anstalten zum Amt ausgebildet sind, zu begnügen, als sie von unierten Lehrern unterrichten zu lassen; 2. daß die Prüfung der Schullehrer ausschließlich der lutherischen Kirche und den Geistlichen verbleibe, damit die geistlichen Anstalten der Kirche vor aller Abhängigkeit von der falschen unierten Kirche bewahrt bleibe“ (zitiert ebd., 649).

44 Darauf hebt Froböß ab und fragt: „Was war es, was die Synode davon zurückhielt, den Besuch uniierter Schulen überhaupt zu verbieten?“ Einerseits hätte ein solcher Beschluss die Bereitschaft zur Auswanderung noch verstärkt, was man verhindern wollte. Andererseits habe man das Gefühl gehabt, dass die Teilnahme an der unierten Schule nicht ganz auf eine Stufe mit der unierten Kirche zu stellen sei, weil die kirchliche Schulhoheit nur noch ein Ideal dargestellt, nicht mehr aber den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen habe (ebd., 651). Froböß versäumt es aber, das „Gefühl“ rechenschaftsfähig zu präzisieren und das Verhältnis von Kirche und Schule näher zu bestimmen, sieht in diesem schon anfänglichen Verzicht auf einen klaren Standpunkt einen Grund dafür, dass es dem eigenen Schulwesen je länger je mehr an Akzeptanz in den Gemeinden fehlte.

45 Wortlaut der Kabinettsordre bei Scheibel, Archiv für historische Entwicklung, 243–244.

kirche sich getrennt haltenden Lutheranern“<sup>46</sup> also den Status einer Kirche im rechtlichen Sinne zuzugestehen.

Am 22. Mai 1843 war den Lutheranern durch Ministerialbeschlüsse zunächst die rechtliche Anerkennung als Privatverein innerhalb der evangelischen Landeskirche angeboten worden. Und das hätte in der Schulfrage bedeutet, dass sie zwar in die bisherigen Schulverbände eingebunden blieben, daneben aber auch zusätzliche eigene Privatschulen hätten gründen können.<sup>47</sup> Darauf hatten sie sich jedoch nicht eingelassen.

In Breslau wurde dann am 6. Februar 1844 über einen neuen Entwurf verhandelt, der wieder auch auf die Schulfrage einging. Die einschlägigen Bestimmungen zeigten den möglichen Rahmen an, in dem die Beschlüsse der Generalsynode in die Praxis überführt werden könnten. „Die sich von der Landeskirche getrennt haltenden lutherischen Confessionsverwandten“ sollten den bestehenden Schulverbänden einverleibt bleiben:

a) Contribution zu Bauten und Schullehrer-Gehalt, b) in der Regel verpflichtet, ihre Kinder in die öffentliche Ortsschule zu schicken. – Befreiung hiervon wie von Zahlung des Schulgeldes findet nur Statt, wenn Privatunterricht durch vorschrittmäßig qualifizierte Lehrer nachgewiesen wird. c) Befreiung von der Theilnahme am Religionsunterrichte der Schule darf nur eintreten, wenn vor dem Schulvorstande durch eine Bescheinigung des Vereinsgeistlichen nachgewiesen wird, dass dieser Unterricht genügend auf andere Weise ertheilt werde. – d) Die Prüfung solcher Kinder, bei denen es in Frage steht, ob sie aus der Schule entlassen werden dürfen, kann auf besonderen Antrag von der vorgesetzten Schulbehörde ausnahmsweise auch einer anderen Person, als dem ordentlichen Pfarrer der betreffenden evangelischen Kirchengemeinde aufgetragen werden. – e) Zur Errichtung einer besonderen Schule durch die getrennte lutherische Gemeinde bedarf es besonderer Genehmigung auf Grund eines Nachweises des Bedürfnisses und der Mittel zur Unterhaltung, nach den allgemeinen, die Errichtung der Privatschulen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen dann auch die rechtlichen Verhältnisse solcher Schulen zu beurtheilen sein würden.<sup>48</sup>

In den Verhandlungen standen sich also die beiden Positionen gegenüber, dass staatlicherseits nur gewisse Ausnahmen von der Regel des Besuchs der allgemeinen evangelischen Schule gestattet werden sollten, während seitens der von der Landeskirche getrennten Lutheraner in der Regel der Besuch einer eigenen lutherischen Schule gewünscht wurde.

46 Dem eigenen Selbstverständnis der ELKP stand diese Definition seitens des Staates gegenüber (Generalkonzession, bei Klän/da Silva, Quellen, 88).

47 Johannes Nagel, Kämpfe I, 213.

48 Referat aus den Akten der Gemeinde in und um Breslau bei Wilhelm Reiche, Die evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Breslau. Ihre Entstehung und Entwicklung, Cottbus 1884, 134. – Professor Wilhelm Reiche († 1. Mai 1884 in Breslau)

Alle Bemühungen um staatliche Anerkennung eines eigenständigen kirchlichen Schulwesens blieben schließlich erfolglos. Die landeskirchliche Schulaufsicht blieb uneingeschränkt. Die so genannte Spezialkonzession vom 7. August 1847, die nähere Bestimmungen zur Generalkonzession vom 23. Juli 1845 erließ, stellte fest:

Eben so wenig eignen sich die am Schlusse der stattgehabten Commissionsverhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schulverhältnisse der getrennten Lutheraner zu einer nähern Berücksichtigung, und kann es den Beteiligten nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schul-Revisionen zu führenden Beschwerden näher zu begründen.<sup>49</sup>

Dies entsprach einer Ministerialverfügung vom 29. September 1845, die dem Oberkirchenkollegium freilich erst im Oktober 1847 zur Kenntnis gebracht wurde.<sup>50</sup> Allerdings war sie im Ton verändert. Sie bestimmte: „Die gegen gedachte Lutheraner in der Vergangenheit festgesetzten, bisher noch nicht beigetriebenen Schulversäumniß-Strafen sind niederzuschlagen.“ Die Oberaufsicht über lutherische Gemeindeschulen sei „hinsichtlich des Religions-Unterrichts und der bei demselben zu Grunde zu legenden Lehrbücher ähnlich, wie bei der Beaufsichtigung der Schul-Anstalten der evangelischen Brüdergemeinden mit möglichster Schonung auszuüben“.<sup>51</sup>

Das Oberkirchenkollegium gab sich damit nicht zufrieden, sondern wurde bei neu sich bietender Gelegenheit erneut initiativ. Eine erste Möglichkeit dazu bot sich schon bald. Am 17. August 1848 richtete die Kirchenleitung der ELKP eine Petition

49 Zirkular-Erlass der Minister des Kultus, der Justiz und des Innern vom 7. 8. 1847, betreffend die Regulierung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, in: Klän/da Silva, Quellen, 90–94, dort 93.

50 Kopie dieser Verfügung in den Schul-Acten Vol: I. der Gemeinde Radevormwald (Karton 5). – Johannes Nagel referiert diese Verfügung folgendermaßen: „Als Regel sei anzusehen, daß die Lutheraner ihre Kinder in die bestehenden Ortsschulen schickten. In diesem Fall könnten die Kinder von dem Religionsunterricht befreit werden, wenn der Besuch eines anderweitigen Religionsunterrichts bescheinigt würde. Wenn die Schule sich nicht an dem Wohnort eines lutherischen Geistlichen befände, so könnten die Kinder während der Dauer des Confirmandenunterrichts überhaupt von dem Schulbesuch entbunden werden, wenn der Geistliche bescheinige, daß die betreffenden Kinder von ihm Confirmandenunterricht erhalten und an seinem Wohnort eine öffentliche oder Privatschule besuchen. – Es könne aber den Lutheranern auch die Errichtung eigener Schulen zugestanden werden. Hierauf seien durchweg die bestehenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Nur solle das Oberaufsichtsrecht des Staates hinsichtlich des Religionsunterrichts in möglichst schonender Weise ausgeübt werden. Endlich sei den Lutheranern auch die Einrichtung von Privatschulen gestattet, mit der Maßgabe, daß zu Lehrern derselben auch diejenigen an öffentlichen Schulen angestellt gewesenenen Lehrer qualificirt seien, welche nur um ihres lutherischen Bekenntnisses willen vom Amte entfernt worden seien“ (Die ev.-luth. Kirche in Preußen und der Staat, 243).

51 Kopie in den Schulakten Radevormwald.

an die Preußische Nationalversammlung,<sup>52</sup> die vom 22. Mai an zunächst in Berlin tagte und am 9. November nach Brandenburg ausgewiesen wurde, bis sie am 12. Dezember durch königliche Order aufgelöst wurde. Diese Petition – eine in einer Flut von Eingaben – blieb so erfolglos wie das ganze Unternehmen der Nationalversammlung.<sup>53</sup> Einen weiteren Versuch unternahm das Oberkirchenkollegium wenig später, indem es die eigene Einführung des Superintendentenamtes dazu nutzte, den Minister um die Übertragung der Oberaufsicht über die lutherischen Schulen an die Träger dieses Amtes zu bitten. Der Minister lehnte das am 4. Januar 1851 konsequenterweise ab mit der Begründung: „Die Superintendenten der evangelischen Landeskirche fungieren, sofern ihnen von Seiten der Staatsbehörden die Schulaufsicht übertragen ist, nur als Organe des Staates und stehen in keinem unmittelbarem Verhältnis zur Kirche und deren Behörden.“<sup>54</sup>

Hatte die Generalsynode den Besuch einer lutherischen Schule zur Regel erklärt, so hielt der Staat an der Regel fest, dass seine Partner in der Schularbeit die Landeskirche und ihre Gliederungen seien, und wollte den Besuch lutherischer Schulen nur ausnahmsweise konzedieren. Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund des öffentlichen Erziehungswesens gehörte, dass gerade im niederen Schulwesen der Staat nur eine Oberaufsicht führte. Von ihm waren Schulgründungen zu genehmigen. Den Kirchen aber ließ er weitgehende Freiheit in der praktischen Umsetzung. Die staatliche Seite interpretierte diese Bestimmungen nun in der Weise, dass unter „Kirchen“ nur die evangelische Landeskirche in ihrer neuen unierten Gestalt und die römisch-katholische Kirche zu verstehen seien, und verwehrte den selbstständigen Lutheranern konsequent die Bezeichnung „Kirche“. Der ELKP blieb die volle Anerkennung als Religionsgesellschaft versagt; für sie war durch ein Allerhöchstes Patent vom 30. März 1847 der neue Status einer „aufgenommenen, aber nicht öffentlich aufgenommenen“ Religionsgesellschaft eingeführt worden.<sup>55</sup> Das wirkte sich in der Schulfrage aus. Damit bestritt der Staat die Rechtsauffassung

52 BGS (1848), 186–187. – Vorausgegangen war bereits eine Eingabe an das Ministerium, das im Vorfeld der Nationalversammlung einen Verfassungsentwurf vorbereitete (Nägel, Kämpfe I, 245–249).

53 Die ‚oktoyierte‘ preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848 stellte die öffentlichen Volksschulen „unter die Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden“ (Art 20) und machte nur die Einschränkung: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betr. Religionsgesellschaften“ (Art. 21) (Giese, Quellen, 140). Konfessionsschulen waren nicht in Blick.

54 Zitiert bei Froböß, KELG 1901, 652. – Vgl. zu den entsprechenden Regelungen z. B. die Verordnung der Regierung zu Breslau vom 28. Februar 1833, betreffend die jährlichen Revisionen der Schulen und die Einreichung der Schulberichte (Heinrich Simon, Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung und Verwaltung, 6. Heft: Das Schul-Recht und die Unterrichts-Verfassung von Schlesien, Breslau 1848, 86–97).

55 Nägel, Kämpfe I, 244.

der Generalsynode, die von einer grundsätzlichen Freiheit ausgegangen war, ein kirchliches Schulwesen zu etablieren.<sup>56</sup>

Schon das preußische Landrecht hatte grundsätzlich bestimmt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Aufgabe haben.“<sup>57</sup> Hierdurch war das frühere Verhältnis, nach dem die Schulordnungen Bestandteil der Kirchenordnungen waren und die Notwendigkeit von Schulen aus dem Wort Gottes begründet worden war,<sup>58</sup> umgekehrt. Der im preußischen Landrecht knapp formulierte Grundsatz trat zu der Zeit allerdings im öffentlichen Leben noch kaum in Erscheinung. „Noch müssen kirchliche Behörden und Geistliche bei dem Fehlen eigener Schulbehörden und fachmännisch vorgebildeter Beamter die Schule beaufsichtigen und verwalten, wenn auch schon hier, nicht erst beim Schulbeaufsichtigungsgesetz von 1872, ganz deutlich wird, daß die ‚geistliche Schulaufsicht‘ im Auftrage und Dienst des Staates erfolgt.“<sup>59</sup> Die Entwicklung ging aber in die Richtung eines staatlichen Schulwesens. Waren durch Jahrhunderte Bibel, Gesangbuch und Katechismus die einzigen Schulbücher gewesen und hatten die Kulturtechniken nur eine dienende Rolle gespielt,<sup>60</sup> so erkannte nun der Staat zunehmend die Notwendigkeit, die Kinder für ihren bürgerlichen Beruf heranzubilden, und der Religionsunterricht sank immer mehr in die Rolle einer zusätzlichen Aufgabe herab, die nebenbei auch noch zu erfüllen war. Im Elementarschulwesen hatte der Staat zwar den Kirchen die Schulaufsicht noch überlassen,<sup>61</sup> schränkte diese aber zunehmend und besonders im Kulturkampf ein. Die Schulpflicht bestand zwar, wurde aber keinesfalls flächendeckend erfüllt. Zudem bestand noch lange das Recht auf häuslichen Unterricht, wenn eine Familie diesen organisieren konnte.<sup>62</sup>

56 Zu der Auseinandersetzung über die unterschiedlichen Rechtsauffassungen vgl. Wahrung der Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, KELG 1867, 17–21.53–58.75–79.90–92.

57 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1. 4. 1794, II. Teil, Titel 12, § 1.

58 Vgl. schon die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528, in der die Schulordnung ihren Platz hinter der Taufordnung hat (EKO 6,1, 362–371). Hier erscheint also der gesamte Schulunterricht als nachgeholt Taufunterricht.

59 Giese, Quellen, 14.

60 Das kleine und große Einmaleins oder auch die Schreibschrift waren etwa als Anhang zum Kleinen Katechismus abgedruckt. Vgl. etwa die Ausgabe des Kleinen Katechismus von Ludwig Otto Ehlers, Breslau 1856, in der zum Schluss das kleine Einmaleins, das große Einmaleins (bis 20 mal 10) und das Einsundeins (bis 10 und 10) angefügt ist (107–108).

61 „Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabey die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß“ (Allgemeines Landrecht, II. Teil, Titel 12, § 12).

62 Allgemeines Landrecht, II. Teil, Titel 12, §§ 7–8.

## 2.4 Wenig Spielraum bietende Rahmenbedingungen

Im Grunde war das von den selbständigen Lutheranern verfolgte Konzept eines kirchlichen Schulwesens ein Anachronismus und stand in deutlicher Spannung zu dem zugleich aufgestellten Grundsatz, die gesetzlichen Vorgaben des Staates beachten zu wollen. Das heißt aber, dass lutherische Schulen nicht als autonome kirchliche Anstalten begründet werden konnten, sondern nur in subsidiärer Weise als besondere Spielform innerhalb des staatlichen Bildungssystems.

Die schulische Realität stellte sich in der Gründungsphase der ELKP in folgender Weise dar. Nach den geltenden Verhältnissen waren die Kosten für bauliche Ausstattung und das Lehrpersonal von den Hausvätern der Gemeinde zu decken, zudem durch Erträgnisse kirchlicher Stiftungen und durch die Erhebung von Schulgeld, sowie auf dem Land durch Bewirtschaftung eines Schulackers und -gartens und eventuell durch Vergütung des Organisten- und Kantorendienstes. Der Volksschulunterricht lag in kirchlicher Regie. In den Dörfern war der Lehrer meist zugleich der Kantor oder Organist. Seine Schulaufsicht übte der Staat über die Kultusverwaltung aus, die sich primär auf den Dienst der Kirchen bezog. Die Aufteilung des Kultusministeriums in einen Schul- und einen Kirchenbereich mit Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats 1850 führte faktisch zu keiner Änderung.

Bei der Gründung eigener Gemeindeschulen ergaben sich anfangs für die sich neu formierenden Gemeinden erhebliche finanzielle Belastungen, die zusätzlich zu den Kosten für Kirch- und Pfarrhausbauten sowie dem Pastorengehalt zu tragen waren. Das Schulgeld, das zusätzlich zu den allgemeinen örtlichen Schullasten aufzubringen war, deckte nur einen Teil der Kosten, zusätzliche Mittel waren aufzubringen. Mit dem wachsenden Einfluss des Staates auf die Schulen stieg auch der Anteil der vom Staat übernommenen Kosten. Die in vielen Gebieten vorliegende Diasporasituation der Gemeinden erschwerte auswärtigen Kindern den Besuch der Gemeindeschule, da die Schülerzahl in den einzelnen Orten zu klein, die Wege zu einer zentralen Schule aber einfach zu weit waren.

Die Beschaffung von Lehrern für das groß angelegte Projekt stellte durchaus ein Problem dar. Dabei ging man davon aus, dass die von Lehrern zur ihrer Qualifikation geforderten Prüfungen grundsätzlich kirchlichen Charakter hätten und deshalb auch der ELKP das Recht zustehe, durch ihr Oberkirchenkollegium Lehrerelexamen abzunehmen bzw. bereits anderswo abgelegte Prüfungen anzuerkennen. Dementsprechend wurde dem Oberkirchenkollegium 1841 der Auftrag gegeben, für eine eigene Lehrerausbildung zu sorgen: „In Bezug auf Schullehrer wurde für Pflicht der Kirche anerkannt, nach allen Kräften dahin zu trachten, daß dieselbe eigene Anstalten zur Ausbildung von Schullehrern erlange, und dieß als eine besondere Aufgabe des Ober-Kirchen-Collegium angesehen.“<sup>63</sup> 1848 wurde beschlossen, über die Ausbildung von Schullehrerpräparanden in Seminaren der Landeskirche, der aus konfessionellen Gründen bedenklich sein könne, von Fall zu Fall zu

63 Beilage zur Instruction für das Ober-Kirchen-Kollegium, BGS (1841), 35–41, dort 40.